

STATUTEN

der

Wasserversorgung Hitzkirch AG, Hitzkirch

I. Grundlage

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter der Firma Wasserversorgung Hitzkirch AG besteht mit Sitz in Hitzkirch auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Versorgung des Ortsteils Hitzkirch und angrenzende Gebiete mit gutem und genügendem Quell- und/oder Grundwasser, aufbereitetem Seewasser und die Schaffung eines wirksamen Schutzes gegen Feuer- und andere Gefahren.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Wasserversorgungen beteiligen oder sich mit ihnen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern, und alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 120'000.00 und ist eingeteilt in 1200 Namenaktien zu CHF 100.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Artikel 5 – Zerlegung und Zusammenlegung von Aktien

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs bedarf.

Artikel 6 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermassen auf weibliche und männliche Personen. Alle Formulierungen sind stets geschlechterneutral.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Artikel 7 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus den folgenden wichtigen Gründen verweigern:

- Das Fernhalten von Erwerbern, welche ausserhalb des Ortsteils Hitzkirch der Einwohnergemeinde Hitzkirch Domizil haben.
- Die Bewahrung der Gesellschaft als selbständiges Unternehmen. Dieser Ablehnungsgrund liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, Personenverbindungen oder wirtschaftliche Interessengemeinschaften mit dem beabsichtigten Erwerb mehr als zehn Prozent sämtlicher Aktien auf sich vereinigen würden.
- wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.

III. Organisation der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 8 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl oder Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. Die Genehmigung des Jahresberichts;
4. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Die Beschlussfassung über die Gegenstände die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 9 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von mehreren Aktionären, die zusammen über mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, verlangt werden. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung bekanntzugeben.

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Jeder Aktionär kann während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden, sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind.

Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Artikel 10 – Beschlussfassungsarten der Aktionäre

Aktionäre können unter Beachtung der Einberufungs- und Traktandierungsvorschriften die Generalversammlungen vor Ort oder hybrid (vor Ort und virtuell) oder virtuell abhalten.

Sofern kein Aktionär oder dessen Vertretung eine mündliche Beratung an einer Generalversammlung verlangt, können die Aktionäre ihre Beschlüsse gemäss Art. 701 Abs. 3 OR auch auf schriftlichem Weg fassen.

Artikel 11 – Generalversammlung mit Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 12 – Generalversammlung ohne Tagungsort (virtuell)

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;

2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 13 – Vorsitz und Protokoll der Beschlüsse an der Generalversammlung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Nimmt kein Mitglied des Verwaltungsrates teil, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Artikel 14 – Protokollierung von schriftlichen Beschlüssen der Aktionäre

Aktionäre können schriftliche Beschlüsse auf dem Zirkularweg oder mittels schriftlicher Abstimmung fassen. Diese Beschlüsse können auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, welche den Nachweis in Textform vorsieht, gefasst werden.

Ein Zirkularbeschluss ist von sämtlichen Aktionären zu unterzeichnen und mit der ausdrücklichen Feststellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates zu ergänzen, dass die Beschlussfassung damit gültig zustande gekommen ist. Das Mitglied des Verwaltungsrates muss den Zirkularbeschluss mitunterzeichnen.

Sofern die Aktionäre mittels schriftlicher Abstimmung einen Beschluss fassen, muss in einem Erwahrungsprotokoll des Verwaltungsrates der Ablauf der schriftlichen Beschlussfassung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Erwahrungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und Sekretär zu unterzeichnen.

Artikel 15 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Die Mitgliedschaftsrechte aus Namenaktien kann ausüben, wer durch den Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen oder vom Aktionär dazu schriftlich bevollmächtigt ist.

Aktionäre können sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Ein Aktionär kann mit seinen eigenen und den vertretenen Aktienstimmen nicht mehr als zehn Prozent der Stimmrechte an einer Generalversammlung ausüben. Personen, die kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, gelten als eine Person im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 16 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
7. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
10. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung verlangen.

B. Verwaltungsrat

Artikel 17 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die laufende Amtsdauer ein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, selbst. Er bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Der Verwaltungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnung.

Artikel 18 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung können im Organisationsreglement geregelt werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 19 – Protokollierung von Beschlüssen des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann auf dem Zirkularweg oder mittels schriftlicher Abstimmung Beschluss fassen. Diese Beschlüsse können auf schriftlichem Weg auf Papier, mittels einer vom Verwaltungsrat bezeichneten elektronischen Plattform oder in elektronischer Form, welche den Nachweis in Textform vorsieht, gefasst werden.

Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrates mittels schriftlicher Abstimmung einen Beschluss fassen, muss in einem Erhebungsprotokoll des Verwaltungsrates der Ablauf der schriftlichen Beschlussfassung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Erhebungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Artikel 20 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 21 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Tarifordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat;
5. Erlass von Ausführungsbestimmungen und/oder eines Organisationsreglementes;
6. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
7. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
8. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

9. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts und der Einwohnergemeinde Hitzkirch im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 22 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelnen Mitgliedern oder an Dritten übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

C. Revisionsstelle

Artikel 23 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 3 bis 6 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 24 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2025 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 23.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 25 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 26 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die gesetzliche Gewinnreserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen verwenden kann.

Artikel 27 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss - nach Tilgung der Schulden der Gesellschaft und der Rückzahlung des investierten Kapitals der Aktionäre zum Steuerwert - steht den Aktionären zu. Diese dürfen den Liquidationserlös ausschliesslich und unwiderruflich für den gleichen Zweck (Wasserversorgung) verwenden.

V. Benachrichtigung

Artikel 28 – Mitteilung an die Aktionäre

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

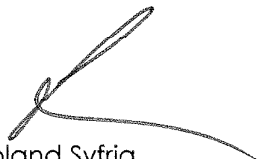
Bemerkungen:

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 03.06.2026 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 23.06.1995 und vom 29.06.1947 (geändert am 07.06.1984), welche ihrerseits an die Stelle der Statuten vom 20.05.1897 traten.

Der Gemeinderat Hitzkirch hat die vorstehenden Statuten an seiner Sitzung vom 9.7.2026 genehmigt. Hinweis: Dieses Datum wird nach dem Erhalt des Genehmigungsbeschlusses entsprechend ergänzt.

Hitzkirch, 3. Juni 2026

Wasserversorgung Hitzkirch AG



Roland Syfrig

Präsident



Angela Müller

Mitglied VR

Gemeinde Hitzkirch
Gemeinderat



Gemeindegascheiter Gemeindegascheiter

Amtliche Beglaubigung

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt, dass die vorstehenden Statuten der Wasserversorgung Hitzkirch AG denjenigen Statuten entsprechen, welche an der Generalversammlung dieser Gesellschaft vom 3. Juni 2026 totalrevidiert worden sind. Die vorliegende Ausfertigung entspricht somit den derzeit gültigen Statuten und umfasst neun Seiten

Emmenbrücke, 3. Juni 2026

Der Notar:

